

Benutzungsordnung der RSEB GmbH

Vorbemerkungen

Mit Betreten/Befahren der Betriebsgrundstücke der RSEB GmbH wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt

Der Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH (nachfolgen RSEB) obliegt gemäß ihres Gesellschaftsvertrages u.a. der Betrieb von Erdendeponien im Rhein-Sieg-Kreis.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, betreibt die RSEB eigene Deponien oder nutzt Flächen auf bestehenden Anlagen der RSAG.

Grundlagen für den Betrieb der Deponien sind die Gesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den genehmigungsrechtlichen Zulassungen der Standorte und diese Benutzungsordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt auf allen Zufahrtsstraßen und Anlagen der RSEB für:

- a. Anliefernde privater, gewerblicher und öffentlicher Herkunft;
- b. Monteure, Lieferunternehmen, Behördenvertretungen und Besuchende;
- c. Beschäftigte der RSAG-AöR;
- d. das auf den Anlagen eingesetzte Betriebspersonal.

Für die unter a) bis c) aufgeführten Personen gilt eine Anmeldepflicht beim Deponiepersonal.

**§ 2
Entsorgungsanlagen**

Die Möglichkeit, mineralische Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung abzugeben, besteht auf folgenden Anlagen:

- RSEB mbH - Hennef-Petershohn
- RSEB mbH – Much-Birken

**§ 3
Öffnungszeiten**

Die Erdendeponien werden nicht ständig betrieben. Die Öffnungszeiten erfolgen nach Voranmeldung und Absprache.

Sind die Deponien nicht befahrbar, können sie auch kurzfristig geschlossen werden. Auskunft erteilt die RSEB. Weitere Informationen sind im Internet unter www.rseb.de zu finden. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadensersatz.

Samstags, an Sonn- und Feiertagen sind die Anlagen geschlossen.

**§ 4
Preise**

1. Für die Entsorgung von Abfällen wird ein Preis erhoben. Berechnungsgrundlage für den Preis ist eine Pauschale nach Volumen gemäß der Preisliste der RSEB.
2. Mit der Erstellung des Lieferscheins kommt zwischen anliefernden bzw. abfallerzeugenden Personen und der RSEB ein Entsorgungsvertrag zustande.
3. Dem Entsorgungsvertrag liegen zugrunde:
 - die Preisliste der RSEB,
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RSEB,
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anlieferungen der RSAG AöR als Angebotsstellerin,
 - gegebenenfalls in Ergänzung weitere Standortregelungen und

- die einzuhaltenden Grenzwerte der jeweiligen Verfüllstätte in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie können im Internet (www.rseb.de/downloads bzw. rsag.de/downloads) abgerufen oder telefonisch (02241 306 461) angefordert werden.

§ 5 Eigentumsübergang

1. Die Abfälle gehen in das Eigentum der RSEB über, sobald sie angenommen worden sind. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die auf den Erdendeponien nach Maßgabe der Genehmigungsbehörde nicht zugelassen sind. Das gilt auch, wenn sie aufgrund falscher Angaben/Deklaration die Eingangskontrolle passiert haben.
2. Mit der Anlieferung wird versichert, dass die angelieferten Materialien und Abfälle frei von Rechten Dritter sind.

§ 6 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

1. Angenommen werden Abfälle im Rahmen der behördlichen Zulassung.
2. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht die Zuordnungskriterien / Grenzwerte der jeweiligen Erdendeponie erfüllen.
Der Ausschluss gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen, nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
3. Darüber hinaus kann die RSEB in Einzelfällen mit Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises Abfälle auch genehmigen:
 - a. auf Anfrage, sofern im Einzelfall eine Zustimmung durch den Rhein-Sieg-Kreis erzielt wurde;
 - b. auf Anfrage, jedoch unter besonderen Anlieferungsbedingungen.

§ 7 Benutzungspflichten

1. Den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Eigenmächtiges Abladen/Umladen ist verboten.
2. Der Aufenthalt auf den Betriebsgrundstücken der RSEB ist nur solange gestattet, wie dies zur Abwicklung des Entsorgungsgeschäfts erforderlich ist.
3. Auf sämtlichen Betriebsgrundstücken gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzen. Auf den Zufahrtsstraßen besteht Halteverbot Verstöße wie z. B. Überladung, mangelnde Ladungssicherung und Verschmutzung sind zu unterlassen. Die angegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten. Das unerlaubte Abstellen von Containern und Parken von Fahrzeugen auf den Betriebsgrundstücken ist verboten.
4. **Lärmverursachende Vorgänge wie z.B. das Klappenschlagen sind zu unterlassen.**
5. Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren, dass beim Transport und beim Abladen keine Staubbela stigungen auftreten können.
6. Verschmutzungen der Zu- und Abfahrten sind zu vermeiden. Hierzu ist die bereitgestellte Reifenwaschanlage von den Anliefernden zu benutzen und so langsam zu befahren, dass eine Reinigung der Reifen gewährleistet ist. Andernfalls tragen die Anliefernden die entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verschmutzungen und müssen mit einem Anlieferverbot rechnen.
7. Bei der Anlieferung sind die Zufahrtsstraßen so zu befahren, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Anliegenden vermieden wird. Es ist besondere Rücksicht walten zu lassen und jeglicher Lärm zu vermeiden.
8. Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt auf den Betriebsgrundstücken verboten.
9. Zugangsberechtigte müssen außerhalb der Öffnungszeiten die Tore oder Schrankenanlagen der Betriebsgrundstücke schließen.
10. Fotografieren ohne Genehmigung ist verboten.

§ 8 Sicherheit auf den Betriebsgrundstücken

1. Achtung Werksverkehr! Erwartet wird ein stets umsichtiges und vorausschauendes Verhalten, insbesondere hinsichtlich des Fußverkehrs sowie anderer vor Ort befindlicher Fahrzeuge.
2. Die Betriebsgrundstücke dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und Drogen betreten bzw. befahren werden.
3. Im Entlade-/ Umladebereich dürfen sich nur Personen aufhalten, die zum Entladen notwendig sind. Sonstige Begleitpersonen unter 18 Jahren müssen im Fahrzeug bleiben.

§ 9 Anlieferung, Nachweise und Kontrollen

1. Im Vorfeld der Anlieferungen müssen alle gesetzlich geforderten Unterlagen entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und der RSEB erbracht werden.
2. Bei der Angebotsanfrage sind gegenüber der RSEB genaue Angaben über Herkunft, Art und Erzeuger der Abfälle zu machen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Die Abfallerzeugenden sind für die ordnungs- und wahrheitsgemäße Deklaration ihrer Abfälle verantwortlich.
3. Eine Anlieferung erfolgt nur nach vorheriger Terminabsprache mit der RSEB. Bei der Anlieferung muss dem Betriebspersonal die ausgefüllte Grundlegende Charakterisierung unaufgefordert vorgezeigt werden!
4. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen für die Ablagerung/Umladung nicht eingehalten werden oder dass Differenzen zwischen den Deklarationspapieren und den Abfällen bestehen, so ist die RSEB berechtigt eine Kontrollanalyse durch ein anerkanntes Untersuchungslabor zu veranlassen.
Bis zur Klärung werden die Abfälle sichergestellt. Die Kosten der Sicherstellung und der Untersuchung sind von den Anliefernden, Abfallerzeugenden und Rechnungsempfängern gesamtschuldnerisch zu tragen.
Stellt sich bei oder nach der Anlieferung von Abfällen heraus, dass die Abfälle zur Beseitigung nicht zugelassen sind, hat die anliefernde Person diese Abfälle unverzüglich in Abstimmung mit der RSEB und ohne Behinderung des Betriebes von der Entsorgungsanlage zu entfernen.
Durch eine Beseitigung oder eine Sortierung entstehende Kosten gehen zu Lasten der anliefernden Person.
5. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet sämtliche Anlieferungen gemäß Absatz 4 zu kontrollieren. Die Kontrolle kann beim Abladen und beim Einbau bzw. der Umladung erfolgen.
6. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.

§ 10 Verhalten bei Unfällen oder Gefahren

1. Das Betriebspersonal ist sofort von einem verursachten Schaden, einem Unfall oder einer evtl. Gefahr zu unterrichten.
2. Verletzten ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und bei Bedarf ein Notruf zu tätigen.
3. Das Betriebspersonal leitet die sonstigen erforderlichen Maßnahmen ein. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten und Befahren der Betriebsgrundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

Benutzungsordnung der RSEB GmbH

2. Die in § 1 a) bis c) erwähnten Personen haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsge-rechtem Verhalten ergeben.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

RSEB Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg

Siegburg, den 22.01.2024


Jochen Herbert Schlechtriem
(Geschäftsführung)


Meinolf Hein
(Geschäftsführung)